

Die konfessionelle Schule in Graubünden

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **6 (1920)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-541769>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

den tragischen Charakter der gegenwärtigen Menschennatur verkennet, daß sie, wie Pestalozzi, Christi Erlösung und Gnade leugnet. Wir möchten nur auf die grausame Geschichtsfälschung aufmerksam machen, die in diesen Zeilen steckt.

Ums Himmels Willen! Hat denn wirklich erst Pestalozzi die Wahrheit erfunden, daß der Mensch seines Lebens nicht froh werden kann, wenn er unter der Herrschaft seiner sinnlichen Natur steht? Und hat wirklich erst Pestalozzi die Möglichkeit der Befreiung von der sinnlichen Natur entdeckt? Und hat wirklich erst Pestalozzi die Wahrheit gefunden, daß es nur einen Weg zu höchsten Höhen gibt, den Sieg des Geistigen über das Sinnliche?

Freilich, wenn Pestalozzi diese Wahrheiten als erster entdeckt hat, dann ist er wirklich unser Führer, dann ist wirklich er der Erzieher der Menschheit und der Erlöser der Menschheit, nicht Christus. Dann gehört ihm ein Denkmal auf jedem Dorfplatz und in jeder Schulstube die Ehrenstelle. Dann ist nicht der 25. Dezember des Jahres 1 das wichtigste Datum der Weltgeschichte, sondern der 12. Jänner 1746, der Geburtstag Pestalozzis. Aber, Gott sei Dank, um zu diesen Erkenntnissen zu kommen, mußte die Welt nicht warten, bis es der Natur beliebte, ihr den Heinrich Pestalozzi zu schenken.

Aber nochmals: ums Himmels Willen, hat denn der Verfasser obiger Zeilen wirklich noch gar kein pädagogisches Buch gelesen, das vor Pestalozzi erschienen war? Hat er wirklich noch gar nichts von der Tat und dem Lehrwort des Pädagogen von Nazareth gehört? Hat er denn noch nie,

nur fünf Minuten lang, in der Hl. Schrift — hier als rein literarisches Werk betrachtet — geblättert? Noch mehr: hat er denn noch gar nichts gehört oder gelesen von den großen Klassikern des griechischen und römischen Heidentums?

Wir schreiben diese Zeilen nicht aus Liebe zur Polemik. Aber wenn Tatsachen derart auf den Kopf gestellt werden — und das in einer angesehenen Zeitschrift und von einem angesehenen und ernst zu nehmenden Pädagogen — dann wäre Schweigen eine Sünde.

Die obigen Sätze selber brauchen keine Widerlegung. Wir schreiben diese Zeilen nur, um zu zeigen, was für Schindluderei man oft — einer vorgefaßten Meinung zuliebe — mit Begriffen und mit gewissen historischen Tatsachen treibt. Wir schreiben diese Zeilen, um zu zeigen, was man alles behaupten und — glauben kann, nur, um unter allen Umständen den Pestalozzi, den Rationalisten, den pädagogischen Hauptvertreter des Humanitätsideals, an der Stelle von Christus zum Erzieher der Menschheit und zum Erlöser der Menschheit zu machen.

Ein bösariger Polemiker würde den Spieß umkehren und folgendes feststellen: Ist das — vergleiche obiges Zitat — ist das „die höchste Tat, die Pestalozzi vollbracht“, dann besteht eben seine „größte Tat“ darin, daß er zwischen 1764 und 1827 gelegentlich Wahrheiten verkündete, die schon Jahrtausende lang vor ihm — die Späßen von den Dächern gepfiffen haben. Aber wie gesagt: wir schreiben nicht der Polemik wegen, und wir denken viel zu hoch von Pestalozzi, als daß wir „das“ als seine größte Tat ansehen möchten. Spektator.

Die konfessionelle Schule in Graubünden.

Diejenigen, welche für die Idee der konfessionellen Schulen kämpfen, müssen stets die Erfahrung machen, daß man in ihren eigenen Reihen ihre Bedenken nicht teilt, ja ihnen nicht selten Vorwürfe des Fanatismus und des Uebelwollens entgegenwirft. Leider liegen aber diesen Kämpfen viele Beweise vor, welche nur zu klar die Entwicklung der modernen Schulen zu Ungunsten der religiösen Schule dartun. Ein interessantes Beispiel dieser Art findet sich in den Schulordnungen des Kantons Graubünden. Besonders denjenigen Lehrern zum

Nachdenken seien diese Artikel empfohlen, die voller Optimismus den Segen eines neuen Schulgesetzes für Graubünden herbeiwünschen.

In Ausführung eines Beschlusses des Großen Rates vom 19. Juni 1844 erschien 1846 eine Schulordnung für den Kanton Graubünden.

Im § 1 der Schulordnung von 1846 heißt es: „Jede Gemeinde ist verpflichtet, je nach Zahl der schulpflichtigen Kinder oder ihrer Verteilung in Nachbarschaften und Höfen eine oder mehrere Schulen zu halten

und bildet dann je nach Umständen, örtlichen und konfessionellen Verhältnissen eine oder mehrere Schulgemeinden.

In der revidierten Schulordnung von 1859, § 1 fällt die Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse weg. Ein Schritt zur Entkonfessionalisierung der Schule!

Die Schulordnung von 1846 sagt im § 7: „Der Schulrat einer jeden Gemeinde besteht wenigstens aus drei Mitgliedern; der jeweilige Ortspfarrer ist ex officio Mitglied derselben. . . . In der Schulordnung von 1859, wo im § 50 die Rechte und Pflichten des Schulrates festgelegt werden, weiß man nichts mehr von einem Ortspfarrer, der ex officio Mitglied des Schulrates wäre. Weil aber die erste Fassung noch mehr wirkte, fand man für angemessen, dieses in einem Großratsbeschluss von 1875 klar und deutlich herauszustreichen. Von nun an heißt es in einer Anmerkung der Schulordnung: „Der jeweilige Ortspfarrer ist von Amtswegen Mitglied desselben (des Schulrates), wurde durch Großratsbeschluss vom 19. Juni 1875 als aufgehoben erklärt. Wiederum eine Position der konfessionellen Schule geschwächt und aufgegeben!“

Die Schulordnung von 1846 sagt im § 9b, daß der Schulrat bei der Wahl der Lehrer sich leiten lassen solle von Zeugnissen über Fähigkeit und sittlich religiösem Lebenswandel. Im Jahre 1859, § 52 hat der vorhergehende Artikel folgende Wandlung durchgemacht: „Bei der Wahl, die von der Erziehungsbehörde geprüften und für fähig erklärten Lehrer vorzugsweise zu berücksichtigen.“ Der sittlich religiöse Lebenswandel ist zwar ein Mal im gleichen § angedeutet, aber nicht mit jener Entschiedenheit wie früher, wo diese Forderung zwei Mal erhoben wird.

1846, § 20, 6, wird der Gesang empfohlen: „Gesang, der die Weckung des religiösen und kirchlichen Sinnes und Lebens, des vaterländischen Geistes und kindlichen Frohsinnes bezwecken soll.“ In

Kindermund zur Zeit der Lehrergehalts-Bewegung. Ein lustiges Stücklein, das eines ernstern Hintergrundes nicht entbehrt, passierte jüngst in einer Bergschule des Alpsteinschens.

Gielt da der Herr Magister mit den Kleinen eine Besprechung über den „Fink“ und stellte die nicht sehr heikle Frage: Was ist der Fink? Da gibt ihm ein angehender Philosoph die Antwort: „Der Fink ist heiter.“ Darob Unzufriedenheit beim

der Verordnung von 1859 ist dieser Passus weggefallen.

In der Verordnung von 1846, § 1 Anhang, verordnet die Instruktion der Kommission der Volksschulen, daß die Schulinspektoren nach konfessionellen und sprachlichen Verhältnissen zu wählen seien.“

In der Schulordnung von 1859 findet sich keine solche Rücksicht für die konfessionellen Schulen; der Schulinspektor wird vielmehr angewiesen im § 60e „die auf den Religionsunterricht verwendete Zeit“ zu inspizieren. Dieser letzte Passus fand sich aber bereits in der Schulordnung von 1846, § 4.

Nicht weniger lehrreich wäre es, wenn man die Lehrmittel, die Schulbücher neben einander stellen wollte. Ohne jede Schwierigkeit ließe sich da nachweisen, wie die guten konfessionellen Schulbücher der alten Zeit durch den Geist Rousseaus und durch die Philosophie Herbarts ersetzt wurde. Die großartige Planzertagung von 1899 und das Büchlein „Sigisbert im rätischen Tale“ weisen wie ein Scheinwerfer auf den Kampfplatz, wo immer nur im Dunkeln gekämpft wurde. Wollte man noch die Kämpfe um die Kantonschule, die Trennung der beiden früheren Kantonschulen und gewisse Vorstöße in den Gemeindeverfassungen ganz katholischer, aber liberalisierender Gemeinden bis in die neueste Zeit verfolgen, so hätte man Tatsachen genug, um zu zeigen, wohin es mit der konfessionellen Schule im Kanton Graubünden geht. Es ist darum an der Zeit und lobenswert, daß alle bündnerischen Lehrer und Schulfreunde sich zusammentun, um das hohe Gut der konfessionellen Schule zu verteidigen, die vorhandenen Positionen zu stärken und neue zu erobern. Die bündnerischen Lehrer haben darum allen Grund, ihren katholischen Lehrerverein auszubauen und ohne zu erlahmen so zu organisieren, daß sie für die Interessen der konfessionellen Schule eine feste Phalanx bilden. Wer da tatenlos bei Seite steht, ist entweder unbegreiflich kurzfristig, oder er ist selber mit seiner Religion nicht ganz im Reinen. (Ch. C.)

Schulmeister und die Bemerkung, daß das dumm geantwortet sei; denn er habe gefragt, was, nicht wie der Fink sei. Aber da ermannt sich der kleine Bergbauer zur raschen Rechtfertigung: „De Batter hett doch vor e par Tage gsät: De Lehrer ischt en heitere Fink!“ Der Bergschulmeister schaute einen Moment zum Fenster hinaus nach den regenschweren Wolken. . . .

Hilfskasse für Haftpflichtfälle des Kath. Lehrervereins der Schweiz.

1. Der Rechnungsabschluss für das Jahr 1919 ist ein recht erfreulicher. Die Rechnung verzeigt auf den 31. Dez. 1919 einen Vermögensbestand von Fr. 2516.03, gegen Fr. 1730.65 im Vorjahre. Der Vermögenszuwachs pro 1919 beläuft sich also auf Fr. 785.38.

2. Die Hilfskasse hat im letzten Jahre bereits ihre Notwendigkeit und Nützlichkeit bewiesen, indem zwei Unterstützungen für Haftpflichtfälle im Betrage von zusammen Fr. 175.— zur Auszahlung gelangten. Beide stehen im Zusammenhang mit Unfällen beim Schlittensfahren.

3. In den verflossenen zwei Jahren wurden aus dem Kt. Luzern für die Kasse Ga-

ben im Betrage von Fr. 1404.— gesammelt. Den edlen Spendern und besonders auch den werten Freunden unter den Vereinsmitgliedern und der Kommission, die zu diesem schönen Resultate beigetragen, ein herzliches Vergelt's Gott! — Es wäre sehr zu wünschen, daß auch in andern Kantonen mit einer solchen Sammlung zugunsten unserer Hilfskasse begonnen würde, damit unser Fond zu einer kräftigen Grundlage werde, die geeignet ist, die Lehrerschaft in Haftpflichtfällen vor Schaden zu bewahren.

Möge das soziale Werk des Kath. Lehrervereins der Schweiz blühen und gedeihen!

Sursée, den 15. Januar 1920.

Jos. Müller, Kassier.

Napoleon I. über Mädchenerziehung.

Napoleon hatte im Schlosse zu Couen eine Erziehungsanstalt für die Töchter der Offiziere der Ehrenlegion errichtet. Ueber die Einrichtung dieser Anstalt, über die Art, wie dort die Mädchen erzogen werden sollten, spricht er sich in einem Briefe vom 25. Mai 1807 folgendermaßen aus:

„Worin soll man die Mädchen, die in der Erziehungsanstalt zu Couen ausgebildet werden, unterrichten? Man soll mit der Religion in ihrer ganzen Strenge beginnen. Gestatten sie in dieser Beziehung keine Aenderung noch Einschränkung. Die Religion ist von höchster Wichtigkeit in einer Erziehungsanstalt für Mädchen. Sie ist, was man auch sagen mag, die sicherste Garantie für die Mütter wie für die Väter. Erziehen Sie uns gläubige, nicht schwächende Vernünftlerinnen. — Da beim weiblichen Geschlecht einerseits die Gedanken und die Willensentschlüsse sehr veränderlich sind, andererseits aber die Frauen in der Gesellschaft eine sehr wichtige Aufgabe zu erfüllen haben, zu welcher sie eine beharrliche Opferwilligkeit und eine gewisse Art von aufopfernder Liebe bedürfen, so ist zur Erziehung der Mädchen die Religion unentbehrlich. Die Erziehung bezweckt nicht, angenehme und reizende, sondern tugendhafte Mädchen zu erziehen. Diese sollen nicht suchen, durch geistreiche und erheitende Unterhaltung zu gefallen, sondern durch Sittlichkeit und Gebiegenheit des Charakters zu empfehlen. Im allgemeinen muß

man sie während der drei Viertel des Jahres mit weiblichen Handarbeiten beschäftigen, sie müssen Strümpfe stricken, Hemden machen, Stickerien anfertigen, kurz, die Anfertigung aller weiblichen Handarbeiten verstehen. — Ob die Möglichkeit vorliegt, ihnen etwas aus der Arzneikunde beizubringen, wenigstens von dem Teile derselben, der in das Amt einer Krankenpflegerin gehört, kann ich nicht beurteilen. Gut wäre es, wenn sie mit allem vertraut wären, was zur Speisekammer gehört. Ich möchte, daß ein junges Mädchen, welches Couen verläßt, um sich an die Spitze einer Haushaltung zu stellen, ihre eigenen Kleider zu machen und die Kleider ihres Mannes auszubessern verstünde, daß sie das Zeug ihrer Kinder herzustellen wüßte, daß sie ihrer kleinen Familie allerhand Annehmlichkeiten bereiten, und für Mann und Kind, wenn sie krank wären, sorgen könnte, kurz, daß ihr in dieser Beziehung frühzeitig das eingepägt würde, was die Krankenpflegerinnen als Berufspflicht erlernen. — Was die Kost betrifft, so kann dieselbe nicht einfach genug sein: Suppe, Mehlspeise, ein kleines Beigericht; mehr ist durchaus nicht nötig. — Ihre Wohnzimmer müssen durch die Arbeit ihrer eigenen Hände ausgestattet sein; ihre Hemden, Strümpfe, Kleider, Kopfpuz müssen sie selber anfertigen. Alles das ist nach meiner Meinung von größter Wichtigkeit. Ich will aus diesen Mädchen nützliche Frauen machen, und ich bin dann auch